

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt

**Handlungsvorschläge
des Deutschen Kinderhilfswerkes
für eine Verbesserung
der gesetzlichen Rahmenbedingungen**



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung.....	7
2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune	9
3. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche	12
4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche	16
5. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen	22
6. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule	25



Einleitung

Am 20. November 2014 feiert die UN-Kinderrechtskonvention 25 jähriges Bestehen. Obwohl in den letzten 25 Jahren einige Fortschritte für Kinder und Jugendliche in Deutschland erreicht werden konnten, ist unser Land immer noch kein kinderfreundliches Land. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Auch in Fragen der Beteiligung brauchen wir in Deutschland einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Einordnung von Kindern lediglich als Bestandteil von Familien und Objekt elterlicher Entscheidungen muss eine gleichberechtigte Beziehung treten, in der die Würde und die eigenen Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss dabei das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Wir brauchen in Deutschland „Vorfahrt für Kinderrechte!“

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und sinnvoll, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können. Dies scheint heute mehr denn je von Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, die das Deutsche Kinderhilfswerk herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Verantwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Bei der Beteiligung muss ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gelegt werden. Armut wird längst nicht mehr ausschließlich als finanzielles Problem diskutiert, sondern umfasst neben der materiellen Dimension ebenso soziale, gesundheitliche und kulturelle Bereiche. Kinder, die in Armut aufwachsen, erleben Benachteiligungen in ihrem Sozialisations- und Entwicklungsprozess, denn zu der materiellen Ausgrenzung gesellt sich die persönliche Ausgrenzung. So sehen sich Kinder in Armut häufig ausgeschlossen von Bildung, Partizipation und Perspektive. Um diesen Folgen nachhaltig entgegen zu wirken, ist es von zentraler Bedeutung, psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber psychosozialen, psychischen und biologischen Entwicklungsrisiken zu entwickeln. Dies wird wissenschaftlich unter dem Begriff „Resilienz“ gefasst. Dabei ist die Beteiligung dieser Kinder und Jugendlicher an den sie betreffenden Entscheidungen als Resilienz förderndes Angebot ein wesentliches Element zur Stärkung von Empathie und Sozialverhalten und damit für die Entwicklung dieser Kinder von elementarer Bedeutung. Die Landesregierung sollte hier zukünftig einen besonderen Schwerpunkt setzen und Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen immer unter dem Blickwinkel einer sich in den letzten Jahren dramatisch verschärften Kinderarmut betrachten.

Wir erleben derzeit eine starke Zuwanderung, insbesondere auch aus Ländern außerhalb Europas. Ein großer Teil der Menschen, die zu uns kommen, sind Familien oder Kinder, die sich alleine auf den Weg in eine Zukunft ohne Krieg und Verfolgung machen. Die Beteiligung der nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen muss als Herausforderung angenommen und angegangen werden, da nur auf diesem Wege eine echte und effiziente Form der Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen erreicht werden kann. Für ein gutes Ankommen der Flüchtlingskinder und –jugendlichen hier in Deutschland ist es von großer Bedeutung, sie von Anfang an zu beteiligen, sie mitzunehmen und sie zu ihren Schwierigkeiten aber auch Vorstellungen vom Leben zu befragen. Die nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendliche sollten die gleichen Chancen auf ein erfülltes Leben haben, wie alle anderen Menschen auch. Dazu gehört, ihnen die Möglichkeit zu geben, schnell die deutsche Sprache zu lernen, bestehende Bildungsdefizite auszugleichen und demokratisches Handeln zu lernen. Zentral ist vor allem aber auch ihnen Hilfestellungen dabei zu geben, wie sie ihr Leben in

Deutschland selbstbestimmt gestalten können. Dies entspricht nicht nur den Rechten, die ihnen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zustehen, sondern es ist auch im Sinne der Politik und Gesellschaft, wenn aus den Flüchtlingskindern- und jugendlichen möglichst bald eigenständige und dieses Land mitgestaltende Bürger werden.

Ein erster Schritt liegt darin, sich der unterschiedlichen sozialen Bedingungen bewusst zu sein und kulturelle Ausgangslagen in der Beteiligungsmethodik zu berücksichtigen. Wichtig ist es zudem, mit den Selbstorganisationen der Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten eng zusammen zu arbeiten. So haben sich neben den klassischen deutschen Jugendverbänden Organisationen von Flüchtlings- und Migrantenjugendlichen etabliert, die als Ansprechpartner dienen können. Daneben gibt es in allen Bundesländern Flüchtlingsräte sowie in vielen Kommunen interkulturelle Begegnungs- und Beratungszentren, die mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Außerdem ist die Ausbildung von Verantwortlichen hinsichtlich interkultureller Kompetenzen von entscheidender Bedeutung. Die diesbezüglichen Fortbildungsangebote müssen von deutschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Interkulturalität der Gesellschaft also noch stärker als bisher wahrgenommen werden. Hier liegt auch für die Landesregierung Sachsen-Anhalt ein wichtiges Aufgabenfeld, dem mehr als bisher ein Augenmerk gewidmet werden muss. Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund können bei der Beteiligung keine Stellvertretung für Migrantenkinder übernehmen. Wir müssen Abschied nehmen vom Verständnis einer migrationsneutralen Politik: In fast allen Lebensbereichen bestehen Unterschiede in der Lebensrealität von Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund. Daher ist die Annahme von migrationsneutralen Entscheidungen irreführend und bedeutet in der Regel eine verdeckte, selbstverständliche Übertragung der bisherigen „deutschen“ Sicht- und Vorgehensweisen auf andere Bevölkerungsgruppen.

Eins sollte jedoch stets bewusst bleiben: Flüchtlingskinder und –jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verfügen über kulturelle, sprachliche und religiöse Potenziale aus verschiedenen Kulturen und Gesellschaften – denen ihrer eigenen Herkunftskultur bzw. der Herkunftskultur von Eltern oder Großeltern. Diese Potenziale gilt es nicht als Risiko, sondern als Chance zu begreifen, um gemeinsam mit allen hier lebenden Kindern und Jugendlichen die bundesdeutsche Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu gestalten.

In diesen Handlungsvorschlägen des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachsen-Anhalt werden vor allem die Frage einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, das Wahlrecht, die Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune, die Frage der unmittelbaren und mittelbaren Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche sowie die Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen unter die Lupe genommen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl weiterer Punkte, die für die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sollten. Zu nennen sind beispielsweise Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche bei Petitionsausschüssen oder die Einrichtung von „Youth Banks“ zur Finanzierung als von Jugendlichen selbst getragenen Mikroprojekten im Bereich der Beteiligung.

Dem Deutschen Kinderhilfswerk geht es darum, an einzelnen Stellen Handlungsvorschläge für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachsen-Anhalt zu machen, um eine breite Diskussion über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen anzustoßen. Dazu bringen wir gerne unser Wissen und unser Know-how aus der jahrzehntelangen Arbeit für Kinder und Jugendliche ein.

Gleichzeitig rufen wir alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen staatlichen Institutionen, Parteien, Landtagsfraktionen, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Organisationen und Verbände auf, weitere Vorschläge zu machen und entsprechende Initiativen zu starten. Die Vision des Deutschen Kinderhilfswerkes ist eine Gesellschaft, in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Diese Handlungsvorschläge sollen ein erster Schritt in diese Richtung sein.

1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung

Die Verfassung eines Bundeslandes ist der richtige Ort zu einer Verankerung von Kinderrechten, da so dem politischen Prozess nicht nur der Rahmen vorgegeben, sondern ihm auch die Richtung gewiesen wird. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfassungsautonomie der Länder diese dahingehend ermächtigt, alles in die Landesverfassung aufzunehmen, was dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers oder des Staatsvolkes entspricht. Dazu gehören selbstverständlich auch die Kinderrechte.

Diese werden in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt nicht explizit erläutert, Fürsorge und Beteiligung der Kinder werden lediglich in Artikel 11 Abs. 1 als Aufgabe der Eltern festgeschrieben, nicht jedoch als Recht der Kinder: „Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Damit bringt die Landesverfassung weder den in der Kinderrechtskonvention verankerten Vorrang des Kindeswohls noch den grundlegenden Gedanken dieses völkerrechtlichen Abkommens zum Ausdruck – dass nämlich Kinder als gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, als eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde und dem Anspruch auf Respekt vor ihrer Individualität anzuerkennen sind.

Auch wird in der Landesverfassung nicht explizit auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt regelt die Möglichkeit der Mitgestaltung des politischen Lebens das politische Leben durch Wahlen: „Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ In Artikel 42 Absatz 2 heißt es: „Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben.“ Es fehlt somit an konkreten Angaben zu kinder- und jugendpolitischer Partizipation. Die Aufnahme der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung ist geboten.

Positiv festzuhalten ist, dass Sachsen-Anhalt bereits 1992 die Stelle eines Landeskinderbeauftragten eingerichtet hat. Das ist gut und wichtig, allerdings sollte ein Kinderbeauftragter des Landes ausreichend Kompetenzen, Mitarbeiter und Ausstattung besitzen, um seinen Aufgaben hinreichend gerecht werden zu können.

Es sollte zukünftig sichergestellt sein, dass Kinder das Recht auf Bildung und bestmögliche Förderung haben und einen Anspruch darauf, dass ihre Anlagen und Begabungen erforscht und sodann entwickelt werden. Es sollte auch ausdrücklich festgelegt werden dass es kein Kind hinzunehmen hat, wenn seine Eltern desinteressiert sind und seine Förderung nicht zu ihrer wirklichen Aufgabe machen. Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilzunehmen.

Eine Erweiterung der Kinderrechte in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist wichtig und richtig. Eine Verfassungsänderung, die den Gesetzgeber anleitet und Gerichte zwingt, sie bei der Auslegung zu berücksichtigen oder gar als Anspruchsgrundlage dient, wird mit Sicherheit das gesellschaftliche und politische Bewusstsein zum Positiven verändern. Genauso wichtig ist es aber auch, bei der konkreten Umsetzung im Anschluss sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder „mitzunehmen“, um die neuen Vorschriften mit Leben zu erfüllen.

Für den Bereich der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk deshalb folgende Gesetzesänderung vor:

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ALT	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt NEU
<p style="text-align: center;">§ 11 Eltern und Kinder</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Eltern und Kinder</p>
<p>(1) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.</p>	<p>(1) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder Jugendliche nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. Sie haben ein Recht auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.</p> <p>(4) Die Meinung der Kinder und Jugendlichen wird in den sie betreffenden Angelegenheiten berücksichtigt.</p> <p>(5) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.</p>

2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune

Der Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeiten ist bei Kindern und Jugendlichen sehr groß. Dabei hat eine Studie für das Land Schleswig-Holstein gezeigt, dass sowohl die Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen und die der Kommunalverwaltungen als auch der Kinder und Jugendlichen und der Schulleitungen und Lehrkräfte im Bereich Schule hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung stark auseinander gehen. Hier zeigt sich deutlich, dass klare gesetzliche Regelungen und gemeinsame nachprüfbare Qualitätsstandards für die Beteiligung notwendig sind, die so weit wie möglich einer objektiven Nachprüfung standhalten müssen.

Schleswig-Holstein, Hamburg und Baden-Württemberg (hier nur bezogen auf Jugendliche) sind die einzigen Bundesländer, die der verpflichtenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Gesetzesebene die notwendige rechtliche Normierung setzen. Damit kommt Sachsen-Anhalt nicht den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom Februar 2014 nach. Der Ausschuss hat in diesen Empfehlungen noch einmal ausdrücklich auf die Verpflichtung nach der UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Kindeswillens als eines von vier allgemeinen Prinzipien der Konvention umzusetzen ist. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in Bereichen außerhalb der Jugendhilfe leider kein das Handeln bestimmendes Gesetz. Dagegen würde eine Änderung der Gemeindeordnung sich in den Aktionsplan des Europarates für die „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ vom 02.12.2009 einfügen. Dieser Aktionsplan sieht mehrere Maßnahmen vor, mit denen ein Teil der sogenannten „Stockholmer Strategie: Building a Europe for and with children 2009 – 2011“ umgesetzt werden soll. Die Stockholmer Strategie, die vom Ministerkomitee im November 2008 angenommen wurde, sieht für die Aktivitäten des Europarats u.a. die Partizipation von Kindern als Schwerpunkt vor.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Analyse des Instituts für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation e.V. Hamburg als Projektleitung von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“, die als Erfolge des § 47 f GO Schleswig-Holstein deutlich aufzeigt, dass eine Verpflichtung der Gemeinden zu Ausweitung demokratischer Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche führt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings eine Konkretisierung der Beteiligungspflicht, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen. Möglich wäre dieses beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein vom 23.09.2008 zum § 47 f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Das gilt auch für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte. Im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit sollte zukünftig eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o.ä. eingeführt werden, mit deren Hilfe die Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Kommune einfordern könnten.

Außerdem regt das Deutsche Kinderhilfswerk eine flächendeckende Einführung der Spielleitplanung an. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und schrumpfender Städte erhält das Leitbild einer kinder- und familienfreundlichen Stadtentwicklung besondere Bedeutung. Kinder- und familienfreundliche Entwicklung von Städten und Gemeinden wird zu einer zentralen Strategie zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit. Eine kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung und Stadtplanung lässt sich nur mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entwickeln.

Es bedarf dazu geeigneter Instrumente und Verfahren, die Beteiligung und Stadtplanung miteinander verknüpfen. Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich deshalb dafür aus, das Verfahren der Spielleitplanung als ein Planungsinstrument zu etablieren, das räumliche Fachplanungen und Beteiligungsprozesse miteinander verzahnt. Denn die Spielleitplanung ist ein Qualitätssprung im Handlungsfeld der kinderfreundlichen Stadtplanung und Stadtentwicklung. Sie verknüpft die Belange von Kindern und Jugendlichen mit den klassischen Planungsinstrumenten wie z.B. die Bauleit- und Verkehrsentwicklungsplanung. Sie ist zudem ein Instrument für die vorausschauende Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen. Die Spielleitplanung entwickelt die Dynamik und Kraft für eine nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden. Diesen strategischen Vorteil gilt es zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und anderen Stadtbewohnern zu nutzen. Die Spielleitplanung sichert nachhaltige positive Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, aktiviert bürgerschaftliches Engagement, stärkt die alltagsdemokratische Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, macht Städte und Gemeinden für Familien attraktiv, wirkt dem Abwanderungsprozess entgegen und erhöht die Lebensqualität für Menschen aller Generationen.

In Anlehnung an diese Vorschläge schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk folgende Gesetzesänderung vor:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

NEU

§ 28a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beteiligung. Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 23 bis 28 hinaus geeignete Verfahren entwickeln.
- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.
- (3) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere berührt, wenn ein Vorhaben oder eine Planung nach Absatz 1
 1. Einrichtungen oder Angebote für Kinder oder Jugendliche zumindest mitbetrifft,
 2. solche Einrichtungen oder Angebote zumindest mitbetrifft, die von Kindern oder Jugendlichen in besonderer Weise genutzt werden, z.B. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege, Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen
 3. im Rahmen von räumlichen Fachplanungen (wie zum Beispiel Bauleit-, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) öffentliche Freiräume mitbetrifft, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßenräume, Baulücken, Grünanlagen, Hauseingänge oder Plätze.
- (4) Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn der Träger geltend macht, dass Kinder oder Jugendliche durch Planungen und Vorhaben einer Kommune nach den Absätzen 1 bis 3 in ihren Beteiligungsrechten verletzt worden sind.

(5) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Regelung sind ortsansässige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche

Absenkung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre

Seit vielen Jahren wird über das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche diskutiert. Dabei wurden und werden verschiedenste Varianten vorgeschlagen und erörtert. Absenkung des Wahlalters, Stellvertreterwahlrecht oder Familienwahlrecht sind nur einige der Schlagwörter, die in der politischen Diskussion zu diesem Thema immer wieder zu hören sind. Allen Vorschlägen gemeinsam ist die Annahme, dass der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Wahl eine ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen und Ideen in der Politik verhindert.

Dabei beinhaltet die grundrechtlich abgesicherte Menschenwürde auch das Recht eines jeden, sich durch demokratische Teilhabe der Fremdbestimmung durch einen abstrakten Gesetzgeber zu entziehen – die Menschenwürde verwirklicht sich in der Selbstbestimmung des Individuums als aktives Mitglied der Gemeinschaft. Das Wahlrecht als Folge der staatsbürgerlichen Stellung steht also in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt in seinem Bericht an die Kommission der Europäischen Union zur Partizipation von Jugendlichen im Jahre 2005 fest: „Die klarste Form der politischen Partizipation ist die Teilnahme an Wahlen.“ Schließlich ist das Wahlrecht eine der tragenden Säulen unserer Demokratie. Das Recht auf freie Wahlen soll sicherstellen, dass die Souveränität des Volkes gewahrt bleibt.

Weil Demokratie immer nur annähernd bestmöglich verwirklicht ist, unterliegt die Ausgestaltung der Grundrechte auch einem Wandel und der Verpflichtung, ihren Gehalt unter veränderten Bedingungen neu und besser zu bestimmen. Zu diesen veränderten Bedingungen gehört zum Beispiel der heutige, veränderte Altersaufbau unserer Gesellschaft. Mit dieser veränderten Gesellschaftsstruktur sind die Chancen auf Interessenwahrnehmung der jungen Bevölkerung gesunken. Beides geht zudem mit einem signifikanten Einstellungswandel innerhalb der jungen Generation einher: Das Bewusstsein der Emanzipation und der Eigenständigkeit dieser Generation ist mit dem gesellschaftlichen Wertewandel deutlich gestiegen. Und zu guter Letzt ist eine globale Veränderung der politischen Verantwortungsdimension eingetreten, von der die heranwachsende Generation unmittelbar betroffen ist.

Gleichzeitig sind die von globalen und gesellschaftlichen Veränderungen am ehesten Betroffenen, nämlich die Kinder und Jugendlichen, von der Willensbildung durch Wahlen fast durchgängig ausgeschlossen. Unsere Gesellschaft wird von Erwachseneninteressen beherrscht, Kinder und Jugendliche können nicht selbst mittels Wahlen zur Lösung ihrer Probleme beitragen.

Deshalb tritt das Deutsche Kinderhilfswerk dafür ein, die Wahlaltersgrenze auf allen Ebenen (also von der Europa- bis zu den Kommunalwahlen) zunächst auf 16 Jahre und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abzusenken. Vorschläge wie das Familienwahlrecht, wonach Eltern gemäß der Anzahl ihrer Kinder unter 18 Jahren die entsprechende Anzahl von zusätzlichen Wahlstimmen zugewiesen werden soll oder das Stellvertreterwahlrecht, bei dem Eltern das Stimmrecht ihrer Kinder bis zum Erreichen der Wahlaltersgrenze treuhänderisch ausüben, sind abzulehnen. Das Wahlrecht ist weder veräußerlich noch verzichtbar oder abtretbar, es duldet keine Stellvertretung: es ist ein höchstpersönliches Recht.

Die Absenkung der Wahlaltersgrenze würde Politik und Parteien vor die Aufgabe stellen, Methoden und Praxis von Wahlkämpfen zu überdenken. Manch unerfreulicher Wahlkampf wirft unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes die Frage auf, ob man Kinder und Jugendliche derartigem Verhalten, unter dem gelegentlich sogar Erwachsene und die Demokratie selbst leiden, aussetzen darf. Würde auf jegliches Handeln, das für Kinder und Jugendliche unzumutbar ist, in Zukunft verzichtet, wäre das ein Fortschritt für unsere politische Kultur. Die Verantwortung vor Kindern und Jugendlichen erweise sich dann als Maßstab, der die gesellschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Thema Wahlaltersgrenze ausgeführt, dass Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl „verfassungsrechtlich zulässig [sind], sofern für sie ein zwingender Grund besteht“ (BVerfGE 28, 220, <225>; 36, 139 <141>). So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 42, 312 <340 f.>) festgestellt: „Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters ...“.

Im Kommentar von Wolfgang Schreiber zum Bundeswahlgesetz heißt es dazu: „Für die Festsetzung des Wahlalters ist die allgemeine politische Urteilsfähigkeit ausschlaggebend.“ Diese „Urteilsfähigkeit“ ist jedoch weder gesetzlich definiert noch in Kommentaren ausformuliert, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bereits im Jahre 1995 feststellt.

Die Rechtswissenschaft befindet sich hier in einem offenkundigen Widerspruch. Denn immer, wenn es nicht um das Mindestwahlalter geht, lehnt sie die „Urteils-“, oder „Einsichtsfähigkeit“ als Kriterium einhellig ab. So heißt es im Grundgesetz-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu u.a.: „Alle Unterschiede des Geschlechtes, der Herkunft, Hautfarbe, Rasse, des Besitzes, der Bildung oder Einsichtsfähigkeit dürfen nicht Maßstab unterschiedlicher Regelungen sein.“ Andererseits wird vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages bei der Frage eines Höchstwahlalters genau darauf Bezug genommen: „Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“

Die Wahlaltersgrenze wird vielfach mit der Frage der Volljährigkeit diskutiert. Dabei wird nach Ansicht des Deutschen Kinderhilfswerkes jedoch eine unzulässige Verknüpfung zwischen einem Menschenrecht und einer Schutzvorschrift hergestellt. Die Volljährigkeit ist die Altersgrenze, an der die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts anknüpft. Das bedeutet, vor Eintritt der Volljährigkeit werden junge Menschen vor negativen Folgen ihres eigenen Handelns geschützt, indem die Rechtsordnung nur die rechtlich vorteilhaften Konsequenzen dieses Handelns gegen den jungen Menschen gelten lässt. Negative Folgen des eigenen Handelns können bei der Ausübung des Wahlrechts jedoch nicht angenommen werden.

Jugendstudien belegen schon länger, dass auch Minderjährige gesellschaftliche Prozesse aufmerksam verfolgen und sich gesellschaftlich engagieren. Viele fühlen sich jedoch nicht von

den politischen Parteien vertreten. Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, sind kompetent in eigener Sache und wollen zeigen, dass sie es auch können. Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk alle Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Diese Beteiligung darf nicht vor dem Wahlrecht Halt machen.

Das Wahlrecht in Deutschland ist nicht Wahlpflicht. Freigestellt ist nicht nur, wie sich der Einzelne entscheidet, sondern auch, ob er an der Wahl teilnimmt. Es wird damit offen gelassen, ob der Bürger die Wahl nur als Individualrecht betrachtet, dessen Ausübung in seinem Belieben steht, oder ob er ‚kommunikative Reife‘ entwickelt, die ihn das Wahlrecht als Akt politisch-staatsbürgerlicher Autonomie begreifen lässt. Obwohl die Ausübung des Wahlrechts grundlegend für die Demokratie ist, regelt der Gesetzgeber das ‚Ob‘ des Wählens nicht, sondern überantwortet es der staatsbürgerlichen Einsicht des Einzelnen.

Eine Absenkung des Wahlalters muss auch dazu führen, dass sich Schulen sowie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verstärkt diesem Themenfeld öffnen. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieverziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Gerade in Zeiten stetig sinkender Wahlbeteiligungen und einer Abkehr vieler Menschen vom Staat und seinen Institutionen muss die Beteiligung – und damit an dieser Stelle die Absenkung der Wahlaltersgrenze – zu einem zentralen Element der Gestaltung von Politik und der Lebensumwelt werden. Kinder und Jugendliche müssen auch durch Wahlen die Möglichkeit haben, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilzunehmen. Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung und das Wahlrecht ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft.

Das Land Sachsen-Anhalt sollte deshalb eingehend prüfen, die Wahlaltersgrenze auf der Landesebene abzusenken. Hier besteht für den Gesetzgeber die Chance, einen weiteren wichtigen Akzent für Kinder und Jugendliche zu setzen.

Für den Bereich der Landesebene schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk deshalb folgende Gesetzesänderungen vor:

<p>Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) ALT § 2 Wahlrecht</p>	<p>Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) NEU § 2 Wahlrecht</p>
<p>Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und 2. seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, inne-gehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. 	<p>Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und 2. seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, inne-gehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.



4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Interessen und Belange von Kindern in unserer Gesellschaft weiterhin unzureichend berücksichtigt sind und Kinder in Politik und Gesellschaft noch immer eine untergeordnete Rolle spielen. Sie können nicht wählen, ihre Äußerungen werden von den Erwachsenen vielfach nicht ernst ausreichend gewürdigt, ihnen wird Unreife und mangelnde Kompetenz in der Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unterstellt. Kurz: Kinder werden politisch nicht ernst genommen. Die noch immer unzureichende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht dies beispielhaft.

Deshalb brauchen die Kinder und Jugendlichen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene eine Institution, die sich wirkungsvoll für ihre Rechte einsetzt. Ein/e Landesbeauftragte/r für Kinderrechte, wie er in Sachsen-Anhalt bereits existiert, sowie ein parlamentarischer Ausschuss, der die Arbeit der/s Beauftragten aktiv unterstützt, sind hier notwendige Voraussetzungen. Das gilt entsprechend auch für die kommunale Ebene.

Der Landeskinderbeauftragte sollte mit deutlich verbesserten Kompetenzen und Mitteln ausgestattet werden, damit er die ihm angetragenen Aufgaben auch tatsächlich in Angriff nehmen kann. Die/der Landesbeauftragte für Kinderrechte soll ein/e Beauftragte/r der Landesregierung und nicht des Landtages sein. Durch ihre/seine Rechtsstellung soll ein direkter Zugang zum Landeskabinett gewährleistet sein. Sie/er soll sich gezielt und differenziert der Wahrung und Erweiterung von Kinderrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen widmen. Dieses ist durchaus sinnvoll, auch wenn hier letztlich eine neue bürokratische Struktur geschaffen werden muss. Schließlich ist es aber auch personal- und zeitaufwendig, wenn der Gesetzgeber in mühevoller Kleinarbeit aufgrund von Petitionen, Gerichtsurteilen oder Änderungsanträgen schon beschlossene Gesetze revidieren und an die Belange von Kindern anpassen muss. Diese zeitverzögernde kinderfeindliche Politik kann durch eine vorherige Prüfung der Vorhaben verhindert werden. Analog zu anderen Beauftragten hätte er/sie nicht nur die Überwachung der aktuellen anstehenden Gesetzesvorhaben zu gewährleisten, sondern unterläge ebenso einer jährlichen Berichtspflicht. Dadurch würde gleichzeitig ein öffentliches Forum für die berechtigten Belange und Interessen der Kinder geschaffen. Außerdem könnte die Institution Landesbeauftragte/r für Kinderrechte zu einer kompetenten Stelle werden, um auch in Einzelfällen für Klärung und Hilfe zu sorgen.

Der/die Landesbeauftragte für Kinderrechte beobachtet die Einhaltung und die Auswirkungen der zum Wohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassenen Vorschriften und die gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Wohl und den Schutz von Kindern im Sinne des Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention berühren. Zu ihren/seinen Aufgaben zählt auch die Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Land Sachsen-Anhalt in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention ergreift. Kinder sollen einen Beauftragten bekommen, der sich für ihre Rechte verantwortlich fühlt, der sich auf allen Ebenen für kinderfreundliche Reformen einsetzt und aktuelle Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren auf deren Kinderfreundlichkeit überprüft.

Während Bund und Länder die Rahmenbedingungen der Politik für Kinder gestalten, entscheidet sich die praktische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen vor Ort durch die Kommunalpolitik. Deshalb sollte es neben einem/r Kinderbeauftragten auf Landesebene auch die Institution der/s Kinderbeauftragten auf kommunaler Ebene in möglichst vielen Gemeinden geben.

Aufgaben und Zuständigkeiten sollten aus den Ausführungen des/r Kinderbeauftragten auf Landesebene abgeleitet und für die kommunale Ebene handhabbar gemacht werden.

In Deutschland gibt es auch eine Vielzahl von unmittelbaren Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche: Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendräte oder Kinder- und Jugendforen. Bisher sind diese nicht gesetzlich normiert und müssen deshalb vor Ort um ihre Rechte und Ressourcen kämpfen. Dabei stellen sie eine konkrete Umsetzung von Kinder- und Jugendpartizipation dar. In Kinder- und Jugendparlamenten nehmen Vertreter Interessen für Kinder und Jugendliche gegenüber den jeweiligen Gemeinden wahr. Dabei werden Fragen zur Schulhofgestaltung, zu Radwegen oder Freizeitanlagen ebenso behandelt wie Probleme des Umweltschutzes. Mögliche Lösungsvorschläge werden in Form von Anträgen den Gemeinden vorgelegt. Es ist auch möglich, dass das Kinder- und Jugendparlament einen eigenen Etat zur Verfügung hat, über den es frei verfügen kann. Dagegen ist ein Kinder- und Jugendforum eine niedrigschwellige partizipatorische Form eines Kinder- und Jugendparlamentes. Hierbei kann sich jedes Kind und jeder Jugendliche in Projektgruppen beziehungsweise Arbeitsgruppen engagieren und selbst solche gründen. Welche Form der unmittelbaren Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche vor Ort am sinnvollsten ist, muss anhand der vorfindbaren Rahmenbedingungen und vorhandenen Strukturen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen entschieden werden.

Deshalb schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk die Verabschiedung eines Landeskinderbeauftragtengesetzes vor. Außerdem sollen für die Einführung von Kinderbeauftragten auf kommunaler Ebene sowie von Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendforen u.ä.) zwei neue Paragraphen in die Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingefügt werden:

Vorschlag für ein Landeskinderbeauftragtengesetz

§ 1 Wahl des Landeskinderbeauftragten

- (1) Der Landtag von Sachsen-Anhalt wählt den Landeskinderbeauftragten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Landesregierung, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Der Landeskinderbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Landeskinderbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtagspräsidenten den in § 37 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehenen Eid. Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.
- (3) Die Amtszeit des Landeskinderbeauftragten beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Landeskinderbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

§ 2 Unabhängigkeit

Der Landeskinderbeauftragte ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus § 4 in der Ausübung seines Amtes unabhängig und frei von Weisungen.

§ 3 Zeugnisverweigerung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Landeskinderbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Landeskinderbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Landeskinderbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Landeskinderbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.
- (2) Der Landeskinderbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhalt einzutreten.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Landeskinderbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bekanntmachung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes,
 2. Beratung der Landesregierung in allen Kinder betreffenden Fragen,
 3. Mitarbeit an der Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt,
 4. Anregung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Politik, insbesondere in der Kommunalpolitik,
 5. Stärkung der Position der Kinder z.B. bei der Geltendmachung ihrer Rechte,
 6. Anregung konkreter Maßnahmen der Kinderpolitik,
 7. Ansprechpartner für Kinder und diejenigen, die sich um ihr Wohl bemühen.

- (2) Außerdem wirkt der Landeskinderbeauftragte hin
 1. auf die Berücksichtigung der gesundheitlichen, sozialen, finanziellen und psychischen Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren,
 2. auf die Koordinierung von Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Kindern auf Landes- und kommunaler Ebene und
 3. auf eine Kooperation der mit dem Wohl von Kindern befassten Verbände sowie auf eine Kooperation von deren Arbeit.

- (3) Der Landeskinderbeauftragte beobachtet die Einhaltung und die Auswirkungen der zum Wohl und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassenen Vorschriften und die gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Wohl und den Schutz von Kindern berühren. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die das Land Sachsen-Anhalt in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ergreift.

- (4) Zu diesem Zweck kann der Landeskinderbeauftragte Empfehlungen zur Verbesserung der Belange und Interessen von Kindern geben und diese veröffentlichen, wenn die Veröffentlichung ihm geeignet erscheint, auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern hinzuwirken. Der Landeskinderbeauftragte kann die Landesregierung und die einzelnen Minister sowie Landesbehörden in Fragen des Wohles und Schutzes von Kindern und Jugendlichen beraten.

- (5) Der Landeskinderbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

- (6) Der Landeskinderbeauftragte kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

§ 5 Unterstützungspflicht, Auskunfts- und Einsichtsrecht

- (1) Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landeskinderbeauftragten und die von ihm beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Der Landeskinderbeauftragte hat gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes einen Anspruch auf Auskunft zu seinen Fragen und auf Einsicht in alle Unterlagen und Akten, wenn eine Regelung oder Maßnahme der um Auskunft ersuchten öffentlichen Stelle das Wohl oder den Schutz von Kindern berühren kann. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt gefährden würde.
- (3) Die Auskunft oder Einsicht ist nur dem Landeskinderbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders beauftragten Personen zu gewähren.

§ 6 Vertraulichkeit von Eingaben

Wird der Landeskinderbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Von der Bekanntgabe ist abzusehen, wenn der Einsender dies wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 7 Rechtsstellung des Landeskinderbeauftragten, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Amtsverhältnis des Landeskinderbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung. Es endet
 1. mit Ablauf der Amtszeit nach § 1 Abs. 3,
 2. mit der Entlassung,
 3. mit dem Tod.
- (2) Der Ministerpräsident entlässt den Landeskinderbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Wunsch der Landesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Bei Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Landeskinderbeauftragte eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Ministerpräsidenten hat der Landeskinderbeauftragte die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.
- (3) Der Landeskinderbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; er darf weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 8 Sitz, Beschäftigte, Haushalt, Vertretung

- (1) Der Landeskinderbeauftragte wird beim Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.
- (2) Den Landeskinderbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Landeskinderbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Landeskinderbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden

sind, nur im Einvernehmen mit dem Landeskinderbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Er ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

- (3) Die vom Landeskinderbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Ministerpräsidenten in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Landeskinderbeauftragten nimmt der Leitende Beamte dessen Rechte war.

§ 9 Amtsbezüge, Versorgung

(1) Der Landeskinderbeauftragte hat Anspruch auf Amtsbezüge. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.

(2) Als Amtsbezüge wird gewährt ein Amtsgehalt gewährt, bestehend aus einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und dem Familienzuschlag.

(3) Besteht ein Anspruch auf Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(5) Der Landeskinderbeauftragte erhält eine Vergütung für die infolge seiner Berufung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge wie eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter der Besoldungsgruppe B 6.

(6) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhält der Landeskinderbeauftragte Tagegelder und Reisekostenentschädigung.

(7) Trennungentschädigung wird nicht gewährt.

5. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen

Die ersten Erfahrungen im sozialen Gemeinwesen außerhalb der Familie werden heute von Kindern in Kindertagesstätten gesammelt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Beteiligungsrechte sind altersangemessene Formen der Beteiligung von entscheidender Bedeutung. Die Jugendministerkonferenz und Kultusministerkonferenz setzen sich deshalb mit ihrem „gemeinsamen Rahmen der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ für eine entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern an den ihr Leben in der Einrichtung betreffenden Entscheidungen in Kindertagesstätten ein. Der gemeinsame Rahmen stellt eine Verständigung der Länder über die Grundsätze der Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen dar, der durch die Bildungspläne auf Landesebene konkretisiert, ausgefüllt und erweitert werden soll.

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist in der Demokratie ein Recht von Kindern und darüber hinaus zentral für Bildungsförderung und den Erwerb demokratischer Grundkompetenzen.

Partizipation gelingt jedoch nicht per Akklamation. Sie braucht vielmehr bestimmte Rahmenbedingungen – und vor allem Erwachsene, die Kinder als gleichberechtigte“ Subjekte behandeln, ohne dass sie ihre Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen abgeben. Wenn Partizipation als Recht des Subjekts, sich in seinen eigenen Angelegenheiten zu engagieren, mit der Geburt beginnt, ist die Ermöglichung von Partizipation nicht erst eine Aufgabe von Schule, Jugendeinrichtungen und Kommunen, sondern muss schon früher beginnen. Kindertageseinrichtungen sind die ersten (pädagogisch gestalteten) öffentlichen Räume, in denen Kinder außerhalb der Familie ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag erfahren können. Sie sind damit die ersten demokratischen öffentlichen Lernorte. In Kindertageseinrichtungen lassen sich vor allem zwei Formen der Beteiligung unterscheiden: institutionalisierte bzw. formale sowie projektorientierte Beteiligungsformen. Hinzu kommt eine partizipative Ausrichtung der pädagogischen Haltung, mit der Erwachsene Kindern begegnen. Zum Recht aber wird Partizipation erst, wenn die Kinder ihre Mitentscheidungsrechte unabhängig von der Befindlichkeit (und der „Gnade“) der Erwachsenen wahrnehmen können. Dazu bedarf es einer strukturellen Verankerung von Partizipation (Knauer, Reingard: Die Kinderstube der Demokratie: Kindertageseinrichtungen. In: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh 2007, S. 271-279).

Im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Beteiligung von Kleinkindern in Kindertageseinrichtungen mittels Kann- und Soll-Bestimmung vorgesehen, das Ziel der Kinderbetreuung ist folgendermaßen festgelegt: „In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.“ Diesen guten Ansätzen muss ein weiterer Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten folgen: Die Beteiligung sollte verbindlich als Muss-Bestimmung im Kinderförderungsgesetz festgeschrieben werden, den Fachkräften müssen entsprechende Aus- und Weiterbildungen angeboten werden, ebenso sollten Qualitätsstandards festgelegt werden und durch die Kindertageseinrichtungen jeweils passende Methoden der Beteiligung entwickelt werden.

Kinder in Tageseinrichtungen mitentscheiden zu lassen, sie somit auf eine ihrem Entwicklungsstand und Fähigkeiten angemessene Weise zu beteiligen, erfordert vor allem von den Erwachsenen hohe Kompetenzen. Sie haben die Verantwortung, Kindern die Beteiligung zu ermöglichen und die gesetzlichen Vorgaben – soweit vorhanden – in den Bundesländern umzusetzen.



Deshalb schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk für eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen folgende Gesetzesänderung vor:

<p style="text-align: center;">Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) ALT</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Ziel der Kinderbetreuung</p> <p>In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.</p> <p>§ 7 Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen</p> <p>Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mit</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) NEU</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Ziel der Kinderbetreuung</p> <p>(1) In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.</p> <p>(2) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern und unter Beteiligung der Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand wahr. Sie gewährleisten den Eltern Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.</p> <p>(4) Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und unter Beteiligung der Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.</p> <p>§ 7 Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen</p> <p>Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mit</p>
---	---

<p>entscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden</p>	<p>entscheiden. Dabei sind von den Kindertageseinrichtungen Verfahren zu entwickeln, um insbesondere institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen, Kinderräte oder Kinderparlamente in den Einrichtungen zu etablieren und die Beteiligung strukturell, z.B. im Rahmen der Erarbeitung einer Kita-Verfassung, zu verankern. Als ein mögliches Verfahren ist denkbar: Die Kinder können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden.</p>
--	---



6. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule

Auch in der Schule müssen die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gerückt werden. Im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens enthält, sollten Kinder in Deutschlands Schulen endlich mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen und zwar nicht nur in Fragen der Raumgestaltung, sondern auch bei der Unterrichtsgestaltung. Nur so kann der bereits mehrfach angemahnte Klimawechsel in Deutschlands Schulen erfolgen, der es Kindern wieder ermöglicht, mit Spaß und Freude in die Schule zu gehen. Damit könnte auch erreicht werden, dass weniger Kinder und Jugendliche als bisher dem Unterricht fernbleiben. Dazu muss sich die Schule auch viel stärker als bisher der Lebenswirklichkeit von Kindern öffnen.

Von entscheidender Bedeutung für die Sozialisation der jungen Generation sind die Erfahrungen im schulischen Bereich. Es bedarf sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich der Schule eines für Beteiligung offenen Klimas, damit die Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen, dass es sich lohnt, wenn sie sich zur Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten einbringen.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 2009 hat die Erziehung für die Demokratie als zentrale Aufgabe für Schule und Jugendbildung benannt. Demnach sollen Kinder schon in der Grundschule Partizipation einüben und lernen, dass die Demokratie den Menschen die Möglichkeit eröffnet, für sich selbst und die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen: „Demokratisches Verständnis entwickeln Kinder und Jugendliche ganz besonders über persönliche Erfahrung und über eigenes Handeln. Elementare Grundlagen hierfür werden bereits im frühkindlichen Entwicklungsstadium gelegt. Partizipation und Selbstverantwortung müssen früh und in möglichst allen Lebenszusammenhängen erlernt und erfahren werden – auch und gerade in Familie und Schule.“

Neben den klassischen Beteiligungsformen wie Schülerversammlungen oder die Mitarbeit in Klassen- und Schulkonferenzen sollten zukünftig auch weitere Formen der Mitbestimmung in den Schulalltag integriert werden. Ein Beispiel dafür ist der Klassenrat, der ursprünglich vor allem als demokratische Gesprächsrunde von Lehrkräften und Schülerschaft zu konkreten Momenten der Unterrichtsplanung und -gestaltung diente. Inzwischen sind seine Funktionen erweitert worden. Hier können Probleme, Konflikte, Ungerechtigkeiten, aber auch die Vorbereitung der Klassenfahrt, ein Projekt usw. thematisiert werden.

Grundsätzlich sollte es bei der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern keine Einschränkungen geben. Dementsprechend schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk mehrere Gesetzesänderungen vor:

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ALT § 46 Klassenverband	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) NEU § 46 Klassenverband
Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang wählen die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und deren Stellvertreterin	Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang wählen spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr die

<p>oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Schülerrat</p> <p>Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers aus seiner Mitte sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Gesamtkonferenz.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen</p>	<p>Klassensprecherin oder den Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Schülerrat</p> <p>(1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers aus seiner Mitte sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Gesamtkonferenz.</p> <p>(2) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülermitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Schüler zu wahren und zu pflegen, der Schülerschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Schüler zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Schülerrat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Schülerrat erlässt Regelungen, in denen insbesondere das Nähere über die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreter festgelegt werden (SMV-Satzung).</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen</p>
---	--

<p>(2) Mitglieder der Klassenkonferenzen und Fachkonferenzen sind</p> <p>mit Stimmrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, <p>mit beratender Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. in den Klassen- und Fachkonferenzen mindestens je drei Elternvertreter und Schülervertreter; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt, 3. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare. 	<p>(2) Mitglieder der Klassenkonferenzen und Fachkonferenzen sind</p> <p>mit Stimmrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie mindestens drei Schülervertreter <p>mit beratender Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. in den Klassen- und Fachkonferenzen mindestens je drei Elternvertreter und Schülervertreter; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt, 3. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare. <p>(3) Mitglieder der Fachkonferenzen sind</p> <p>mit Stimmrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen <p>und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>mit beratender Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. mindestens je drei Elternvertreter und Schülervertreter; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt, 3. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare.
---	---